



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 1. Juni 1917. Nr. 17.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Besteuerung ausländischer Wertpapiere ohne Abstempelung Seite 129 2. Mebzinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917. . . 131

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 242 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 bestimme ich folgendes:

1. Bis auf weiteres kann bei der Besteuerung ausländischer Wertpapiere von der in den §§ 26 bis 30 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vorgeschriebenen Abstempelung der Papiere abgesehen werden, sofern dies in der Anmeldung — Muster 4 der Ausführungsbestimmungen — unter entsprechender Änderung des Wortlauts beantragt wird. Wird die Besteuerung ausländischer Wertpapiere ohne Abstempelung beantragt, so ist dem Anmeldenden über jedes einzelne versteuerte Wertpapier eine dem nachstehenden Muster entsprechende Bescheinigung zu erteilen. Zu diesen Bescheinigungen dürfen nur von der Reichsdruckerei gelieferte Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke haben Viertelbogengröße, tragen beiderseits einen netzartigen Schutzdruck von gelbbraunlicher Farbe und sind in der oberen linken Ecke mit einem Prägestempel in roter Farbe versehen. Der Prägestempel trägt die Unterscheidungsnummer 1 und entspricht der im § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Beschreibung mit der Einschränkung, daß die Angabe über Tag, Monat und Jahr der Abstempelung fehlt, das dafür bestimmte Feld vielmehr farbig ausgefüllt und durch schmale helle Linien begrenzt sowie in der Mitte von einer ebensolchen Längslinie durchzogen wird.

2. Jeder Inhaber eines nach diesen Bestimmungen versteuerten Wertpapiers kann bei der Steuerstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, gegen deren Rückgabe die steuerfreie Abstempelung des zugehörigen Wertpapiers beantragen. Dem Antrag ist von der Steuerstelle zu entsprechen, wenn Zweifel gegen die Echtheit der Bescheinigung und ihre Zugehörigkeit zu dem abzuliefernenden Wertpapiere nicht bestehen, auch eine Erstattung der Abgabe nicht erfolgt ist. Das Verfahren regelt sich